

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

**Abwasserreinigung und
Siedlungsentwässerung**
Marcel Hess
Fachspezialist Siedlungsentwässerung
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 46 81
marcel.hess@ag.ch
www.ag.ch/bvu

21. März 2022

A 99 - 72

Gemeinde Fischbach-Göslikon

Genereller Entwässerungsplan 2. Generation (GEP2)

Zustimmung zum Pflichtenheft und Zusicherung eines Staatsbeitrages aus Gewässerschutzkrediten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 11. März 2022 hat das Ingenieurbüro Steinmann AG, Brugg, im Auftrag des Gemeinderates Fischbach-Göslikon der Abteilung für Umwelt das Gesuch um Zustimmung zum Pflichtenheft und um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Honorarkosten des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP2) unterbreitet.

1. Zustimmung zum Pflichtenheft

Die Abteilung für Umwelt stimmt dem Pflichtenheft vom 11. März 2022 zu.

Hinweise:

- Für die Erarbeitung des GEP 2. Generation ist beim Abwasserkataster (Infrastruktur) das Datenmodell AG-64 notwendig. Diesbezüglich wurde bereits eine formale Qualitätskontrolle durchgeführt und dabei eine gute Datenqualität festgestellt, jedoch fehlen für die GEP-Bearbeitung noch Daten. Zur Vereinfachung der Abläufe empfiehlt sich, diese Ergänzungen vor dem ersten Austausch der Daten zwischen dem Katasteringenieur und dem GEP-Ingenieur vorzunehmen.
- Für den Abwasserkataster (Infrastruktur) ist vor Beginn der GEP-Bearbeitung der Vertrag bezüglich der Datenbewirtschaftung den aktuellen Anforderungen (Meldewesen während GEP-Bearbeitung, Datenupload auf das Datenportal AGIS, laufende Nachführung) anzupassen.
- Für die GEP-Daten ist das Datenmodell AG-96 massgebend. Dieses basiert auf dem Datenmodell AG-64 des Abwasserkatasters.
- Die Startsituation ist der Abteilung für Umwelt zu melden. Wir empfehlen, den Katasteringenieur an die Startsituation einzuladen.

Gemeinde Fischbach-Göslikon	
Eingang: 30. März 2022	
Registratur	320.1.010/1031
GR-Sitzung	4.4.2022
Kopie an	Abt. Finanzen

Gemeinderat

Alte Landstrasse 27
5525 Fischbach-Göslikon

*In Papierform
und per E-Mail*

2. Grundlagen für die vorliegende Beitragszusicherung sind:

- das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007;
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008;
- § 16 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens vom 29. Juni 2005;
- das Pflichtenheft GEP 2. Generation vom 11. März 2022 mit Kostenzusammenstellung vom 11. März 2022.

3. Staatsbeitragsberechtigte Projektkosten

Laut dem Gesuch des Ingenieurbüros Steinmann AG vom 11. März 2022 betragen die Kosten für die neue Entwässerungsplanung der Gemeinde Fischbach-Göslikon (inkl. MWSt) total Fr. 488'500.-. Davon sind Fr. 401'700.- beitragsberechtigt.

An diese Kosten wird nach § 18 EG UWR und § 32 V EG UWR ein Staatsbeitrag aus Gewässerschutzkrediten gewährt.

Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach dem Kapitel 2.6 im Ordner "Siedlungsentwässerung". Der definitive Staatsbeitrag wird aufgrund der Schlussabrechnung ermittelt.

4. Höhe des Staatsbeitrages (Konto 6001. 564100)

Der Kanton leistet an die Kosten der Erstellung des GEP 2. Generation und an die Überarbeitung der GEP Beiträge in der Höhe von 20% der Planerstellungskosten.

Auf dieser Grundlage wird folgender Beitrag provisorisch zugesichert:

20% von Fr. 401'700.- = Fr. 80'340.-

5. Auszahlung des Staatsbeitrages

Der aufgrund der Honorarkosten - Abrechnung ermittelte Staatsbeitrag wird unter dem Vorbehalt der vom Grossen Rat im jährlichen Voranschlag zu beschliessenden Gewässerschutzkredite voraussichtlich im Jahre der Genehmigung des GEP 2. Generation ausbezahlt.

Demgemäss wird verfügt:

5.1

Der Gemeinde Fischbach-Göslikon wird gestützt auf die vorerwähnten Grundlagen an die Planerstellungskosten des Generellen Entwässerungsplanes 2. Generation ein Staatsbeitrag aus Gewässerschutzkrediten von Fr. 80'340.- zugesichert.

5.2

Die Auszahlung wird voraussichtlich im Jahr der Genehmigung des GEP 2. Generation erfolgen, unter Vorbehalt des entsprechenden Budgetbeschlusses durch den Grossen Rat (§ 16 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens).

Für Rückfragen steht Ihnen Marcel Hess, Telefon 062 835 46 81, marcel.hess@ag.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Kuhn
Abteilungsleiter



Marcel Hess
Fachspezialist Siedlungsentwässerung

Beilagen

- Pflichtenheft GEP 2. Generation vom 11. März 2022

Verteiler

- Ingenieurbüro Steinmann AG, Aarauerstrasse 69, 5200 Brugg (inkl. Beilage)
- R. Banner, AfU